Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **10.5219.03**

FD/P105219
Basel, 23. November 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 22. November 2011

Bericht

zum

Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 25. November 2011.

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage **3**

II. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung **4**

III. Die Geschichte der Öffnung der NAK Basel **4**

IV. Motivation der NAK Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung **6**

V. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung **6**

1. Kirche oder Religionsgemeinschaft 6
2. Privatrechtliche Organisationsform 7
3. Gesellschaftliche Bedeutung 7
4. Respektieren des Religionsfriedens 9
5. Respektieren der Rechtsordnung 11
6. Transparente Finanzverwaltung 11
7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit 12

VI. Besondere Rechte und Auflagen **12**

1. Besondere Rechte 12
2. Auflagen 13

VII. Schlussbemerkung **13**

VIII. Antrag **13**

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Juli 2010 hat der Bezirk Basel der Neuapostolischen Kirche Schweiz (künftig: NAK Basel) gestützt auf § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung (KV) ein Gesuch um kantonale Anerkennung gestellt. In ihrem Gesuch beantragt die NAK Basel die kantonale Anerkennung und verzichtet ausdrücklich auf die damit verbundene Möglichkeit der Verleihung besonderer Rechte.

Gemäss § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.110) vom 29. Juni 2006 sind Gesuche, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 KV beantragt wird, dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründet Antrag.

Neben einer eingehenden Prüfung des Gesuchs, die auch den Besuch eines Gottesdienstes der NAK Basel umfasste, fand am 12. Oktober 2010 eine Anhörung mit dem Bezirksvorsteher der NAK Basel, Herrn Prof. Dr. Jürg Meier, statt.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates wies der Grosse Rat am 9. Februar 2011 das Gesuch der NAK Basel um kantonale Anerkennung an den Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung zurück. Als Hauptgrund für die Rückweisung führte der Grosse Rat an, der Bericht sei zu wenig ausführlich und es mangle an Transparenz und Informationen.

Nach der Rückweisung an den Regierungsrat fand am 29. März 2011 ein Gespräch zwischen den Fraktionen des Grossen Rates und den für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Personen (diese sind der Generalsekretär des Finanzdepartements, eine juristische Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Finanzdepartements sowie die Koordinatorin für Religionsfragen der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements) statt. An dieser Besprechung wurden die Vorgehensweise und die Kriterien bei der kantonalen Anerkennung eingehend diskutiert.

Am 7. April 2011 hat das Finanzdepartement das Vorgehen um die kantonale Anerkennung auch mit den Basler Religionsgemeinschaften am Runden Tisch der Religionen beider Basel besprochen.

Um dem Anliegen des Grossen Rates nach mehr Transparenz und Informationen gerecht zu werden, wurde am 7. Juni 2011 eine Sitzung mit Herrn Christoph Baumann, Religionswissenschafter und diplomierter Erwachsenenbildner, einberufen. In dieser Sitzung wurden die in der Grossratsdebatte geäusserten kritischen Punkte intensiv besprochen. Herr Baumann, der in der Funktion der Stellenleitung bei Inforel (Informationsplattform, die dich fachkundig und unabhängig mit der Thematik Religion beschäftig, siehe www.inforel.ch) tätig ist, befasst sich seit Jahren mit der NAK Basel und befürwortet die kantonale Anerkennung derselben.

Am 26. Juli 2011 schliesslich fand eine zweite Anhörung der NAK Basel statt. Neben dem bereits bei der ersten Anhörung anwesenden Bezirksvorsteher waren bei dieser zweiten Anhörung ebenfalls die beiden Vorsteher der Gemeinden Basel (Herr Christian Böhner) und Riehen (Herr Peter Probst) anwesend.

II. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung

Die Kantonsverfassung enthält in § 133 folgende Bestimmung über die kantonale Anerkennung:

§ 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften
[1] Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:
a) gesellschaftliche Bedeutung haben,
b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,
c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
d) den jederzeitigen Austritt zulassen.
[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.
[3] Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.
[4] Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Die kantonale Anerkennung hat einerseits einen symbolischen Charakter. Der Staat anerkennt, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet und drückt mit der Anerkennung seine Wertschätzung dafür aus. Zudem wirkt die kantonale Anerkennung integrativ. Auch Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche die strengeren Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung gemäss §§ 126 ff. der Kantonsverfassung nicht erfüllen oder welche kein Interesse daran haben, können so vom Staat anerkannt werden. Die kantonale Anerkennung soll auch der Integration neu entstandener, integrationswilliger Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft dienen.

Andererseits können mit der kantonalen Anerkennung auch besondere Rechte verliehen und Auflagen gemacht werden. Als besonderes Recht kann beispielsweise die Weitergabe von Einwohner-Kontrolldaten über den Zu- und Wegzug der Mitglieder der Gemeinschaft genannt werden, als Auflage die Offenlegung der Rechung gegenüber dem Finanzdepartement. Die Steuerhoheit kann mit einer kantonalen Anerkennung aber nicht übertragen werden, da die Kirche oder Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften weiterhin in der privatrechtlichen Organisationsform verbleibt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit einem Gesuch um kantonale Anerkennung strikt an die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV hält. Eine Prüfung von Glaubensinhalten ist dabei nicht vorgesehen. Schränkt der Glaube einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch die Glaubensfreiheit anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften ein oder beeinträchtigt diese, so wäre die Voraussetzung des Respekts gegenüber dem Religionsfrieden gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV nicht gegeben, weshalb die kantonale Anerkennung zur Ablehnung empfohlen würde.

III. Die Geschichte der Öffnung der NAK Basel

Früher sah man die Neuapostolische Kirche als „exklusive Endzeitkirche“ mit Absolutheitsanspruch. Die Verantwortlichen der Neuapostolischen Kirche stellten aber fest, dass manches innerhalb ihrer Kirche und Lehre nicht mehr zeitgemäss war, weshalb sich die Kirche mit Gedanken über Reformen und ihre Auswirkungen kon-

frontiert sah. Seit der Jahrtausendwende hat sie daher in ihrem Verhältnis zu anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Prozess der Öffnung und Annäherung gemacht. Heute beruft sie sich stärker auf gemeinsame christliche Werte.

Die Notwendigkeit der Suche nach Gemeinsamkeiten und einem gemeinsamen, von gegenseitigem Respekt getragenen Bemühen um Stärkung des Christentums hat bis heute zu folgenden konkreten Ergebnissen geführt:

- Änderung des Kirchenverständnisses von einem Exklusivitätsanspruch (*„Die Neuapostolische Kirche ist die Kirche Jesu Christi gleich den Gemeinden zur Zeit der ersten Apostel“*) hin zur Einbettung in die Kirche Christi als geistliche Grösse (*„Die Kirche Christi ist überall dort sichtbar und erfahrbar, wo die Heilige Wassertaufe gespendet, der Glaube an den einen Herrn Jesus Christus bekannt, die Nachfolge Christi praktiziert und tätige Nächstenliebe geübt wird. Sie ist in jenen Glaubensgemeinschaften präsent, in denen Anbetung und Lobpreis des dreieinigen Gottes geschieht und in denen, wenn auch in unterschiedlicher Weise und Ausprägung, der Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit und Apostolizität von Kirche Rechnung getragen und diese Merkmal angestrebt werden“*).

- Anerkennung der auch in anderen Kirchen vollzogenen Heiligen Wassertaufe, sofern sie trinitarisch (im Namen des dreieinigen Gottes) ausgesprochen worden ist.

- Die Neuapostolische Kirche betrachtet sich als ökumenewillig.

- In der Schweiz werden seit etwa drei Jahren auf Bundesebene vertiefte Gespräche zur Erlangung einer Gastmitgliedschaft in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ geführt. Die Gespräche sind zurzeit auf Wunsch der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ ausgesetzt, weil man die Veröffentlichung des neuen Katechismus der Neuapostolischen Kirche abwarten will. Dieser erscheint voraussichtlich Ende 2012.

- Die NAK Basel ist seit Herbst 2010 in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen Baselland und Basel-Stadt als Gastmitglied vertreten. Zudem hat sie beim Runden Tisch der Religionen beider Basel ihr Interesse an einer Mitgliedschaft deponiert und wartet auf einen positiven Bescheid.

- In Deutschland finden seit 2000 auf Bundesebene Gespräche in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ statt, mit dem Ziel, zunächst einen Gaststatus zu erreichen. Auf lokaler Ebene ist die Neuapostolische Kirche in Deutschland in sechs Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen als Gastmitglied vertreten.

- In Österreich, wo der gleiche Bezirksapostel wie in der Schweiz fungiert, ist die Neuapostolische Kirche seit Jahren als christliche Kirche staatlich anerkannt.

- Die NAK Basel hat festgestellt, dass sich auf lokaler Ebene eine Zusammenarbeit rasch, pragmatisch und einfach bewerkstelligen lässt. Der Bezirksvorsteher ist der Ansicht, dass dies damit zusammenhängt, dass auf höheren Ebenen der kirchlichen

Organisationen dogmatische und kirchenrechtliche Dimensionen in den Vordergrund treten.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass mit der Anerkennung der NAK Basel diese Öffnung der Neuapostolischen Kirche gegenüber den anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstützt wird.

IV. Motivation der NAK Basel für das Gesuch um kantonale Anerkennung

Die NAK Basel hat mit Interesse von der neuen Möglichkeit der kantonalen Anerkennung in der neuen Kantonsverfassung erfahren. Sie machte sich daraufhin über die in der Kantonsverfassung statuierten Kriterien für die kantonale Anerkennung kundig und erachtete diese ohne speziellen Zusatzaufwand als von der NAK Basel erfüllt. Nach Rücksprache mit der Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Schweiz (künftig: NAK Schweiz) wurde das Gesuch ausgearbeitet und eingereicht.

Die NAK Basel verspricht sich von der beantragten kantonalen Anerkennung folgende Wirkungen:

- Das Gesuch um kantonale Anerkennung wird von der NAK Basel als weitere Massnahme im Zusammenhang mit der von der Neuapostolischen Kirche seit etwa 15 Jahren geübten Praxis der Öffnung und Annäherung an andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften empfunden.

- Bislang wird die Neuapostolische Kirche in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum wahrgenommen. Die Erlangung der kantonalen Anerkennung würde eine positive Wirkung bezüglich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bewirken.

- Durch die Verleihung der kantonalen Anerkennung würden die dafür erforderlichen Voraussetzungen der transparenten Finanzverwaltung und der jederzeitigen Austrittsmöglichkeit aus der Kirche vom Grossen Rat als erfüllt erachtet.

- Im Zusammenhang mit der Verleihung der kantonalen Anerkennung fordert die NAK Basel keine besonderen Rechte ein. Sie erachtet dies nicht als notwendig, da sie bereits heute die Zusammenarbeit der Neuapostolischen Kirche mit den Behörden und weiteren Institutionen im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Seelsorge als in jeder Hinsicht positiv wahrnimmt.

V. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung

Nach der erneuten Prüfung des Gesuchs der NAK Basel nimmt der Regierungsrat wie folgt zu den für die kantonale Anerkennung verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gemäss § 133 Abs. 1 lit. a bis d KV Stellung:

1. Kirche oder Religionsgemeinschaft

Kantonal anerkannt werden können nur Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darunter versteht man eine Vereinigung von Menschen, die ein gemeinsames Bekenntnis teilen. Sie ist getragen vom Glauben an einen die Welt, das Leben oder die

menschliche Gemeinschaft stützenden oder durch den Menschen zu stiftenden Sinn, der ethische Vorstellungen über das richtige Handeln des Menschen in der Welt umfasst. Die Vereinigung tritt nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auf und verfolgt keinen rein wirtschaftlichen Zweck.

Die Neuapostolische Kirche ist eine internationale Kirche. Ausgangspunkt ihrer Lehre ist die Heilige Schrift, zudem kennt sie drei Sakramente: Die Heilige Wassertaufe, die Heilige Versiegelung und das Heilige Abendmahl. Ein zentraler Bestandteil der neuapostolischen Glaubenslehre ist das „Wiederkommen Christi zur Heimholung seiner Braut“. Daneben sind Mission und Nächstenliebe wesentliche Inhalte.

Die NAK Basel legt Wert auf die Eigenverantwortung ihrer Mitglieder. Jeder und jede ist Gott für das eigene Verhalten verantwortlich. Dabei orientiert sie sich am Evangelium Christi und der Werteordnung, die sich aus den Zehn Geboten ergibt. Die NAK Basel trifft sich zweimal wöchentlich zum Gottesdienst und bietet daneben verschiedene Aktivitäten an. Politisch ist die NAK Basel neutral und unabhängig. Das Engagement in der Neuapostolischen Kirche basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Finanziert wird die NAK Basel ausschliesslich durch freiwillige Spenden der Mitglieder.

Aufgrund dieser Ausführungen kann die NAK Basel als Kirche angesehen werden.

2. Privatrechtliche Organisationsform

Gemäss § 133 Abs. 1 KV muss die Kirche oder Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert sein. Das Spektrum privatrechtlicher Organisationsformen ist dabei breit und kann vom Verein bis zur einfachen Gesellschaft reichen. Es wird somit nicht vorgeschrieben, dass nur solche Kirchen oder Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, die als Vereine oder Stiftungen über eine auch schriftlich fixierte Struktur mit repräsentativen Organen verfügen.

Gemäss Art. 1 ihrer Statuten ist die NAK Schweiz als ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert. Die NAK Basel ist an diesen Verein der NAK Schweiz angeschlossen.

Wenn auch nicht als eigenständiger Verein im Handelsregister eingetragen, wird die privatrechtliche Organisationsform der NAK Basel als gegeben betrachtet, da sie an den im Handelsregister eingetragenen Verein der NAK Schweiz angeschlossen ist.

3. Gesellschaftliche Bedeutung

Die kantonale Anerkennung widerspiegelt die Wertschätzung des Kantons für die Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. deren Arbeit. Daher ist die gesellschaftliche Bedeutung gemäss § 133 Abs. 1 lit. a KV als Kriterium für die kantonale Anerkennung unerlässlich. Vom Wortlaut her wird ein weiter Interpretationsspielraum eröffnet, als Indikatoren zur Erfüllung der Voraussetzung sollen daher folgende Kriterien dienen:

a. Tradition bzw. langfristige Tätigkeit der Kirche oder Religionsgemeinschaft im Kanton oder in der Schweiz

Durch diesen Indikator kann sichergestellt werden, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht eine Modeerscheinung ist, sondern die nötige Stabilität und Kontinuität aufweist. Eine langfristige Tätigkeit wird angenommen, wenn die Kirche oder Religionsgemeinschaft seit mehr als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. seit mehr als 50 Jahren in der Schweiz tätig ist.

Die Neuapostolische Kirche ist 1863 aus der Katholisch-Apostolischen Gemeinde entstanden und hat heute Gemeinden auf der ganzen Welt. Die NAK Basel existiert seit 1896. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass es sich um eine kurzlebige Strömung handelt.

b. Beteiligung an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen

Die gesellschaftliche Bedeutung kann unter anderem daran gemessen werden, inwiefern sich die Kirche oder Religionsgemeinschaft an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen beteiligt. Unter sozialen bzw. kulturellen Aufgaben sind beispielsweise karitative Tätigkeiten, seelsorgerische Dienste, Religionsunterricht, der Erhalt von Sakralbauten, Kulturpflege durch das Lebendigerhalten von Kirchenliedern sowie die Zurverfügungstellung der Gemeinderäumlichkeiten für kulturelle Projekte zu verstehen. Von der Kirche oder Religionsgemeinschaft angebotene Dienstleistungen sollen auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Dadurch steigen der Bekanntheitsgrad und der Rückhalt der Kirche oder Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft. Zudem profitiert so die Gesellschaft als Ganzes von den entsprechenden Angeboten.

Die NAK Basel hat im Kanton Basel-Stadt gemäss einer eigenen Aufstellung zwischen 2005 und 2010 diverse gemeinnützige Stiftungen mit einem Betrag von insgesamt rund CHF 106'000 unterstützt. Grössere Beträge kamen dem Durchgangs- und Beobachtungsheim „im Vogelsang“ Basel (Heim für Kinder, die aus erzieherisch, sozial oder psychisch überlasteten Familien stammen), der Stiftung Mobile Basel (Begleitetes Wohnen), dem Verein Schwarzer Peter (Gassenarbeit in Basel), der IVB (Invaliden-Vereinigung Basel) Behindertenselbsthilfe Basel, dem BWH (Behindertenwohnheim am Birsig, Bottmingen) sowie dem Verein Inforel (Informationen über Religionen, Basel) zu Gute.

Neben ihrer Tätigkeit in der Seelsorge, in der Spitalseelsorge sowie in der Sterbebegleitung bietet die NAK Basel ein breites Programm für Jung und Alt an: Musizieren, „Treff“, „Höck“ und Wanderungen für die Senioren sowie spezielle Gottesdienste und Ausflüge für Kinder und Jugendliche. Der Internetauftritt lädt grundsätzlich jedermann zu den Veranstaltungen der NAK Basel ein. Die Kirche weist zudem darauf hin, dass ihre sonntäglichen Gottesdienste auch von Nichtmitgliedern besucht werden können. Auch wird von der NAK Basel der Grundsatz beachtet, dass jede Person Anspruch auf eine schickliche Beerdigung hat. So wird bei von ihr durchgeführten Bestattungen, seien dies Erdbestattungen oder Kremationen, kein Unterschied

gemacht, ob es sich bei der zu bestattenden Person um ein Mitglied der Neuapostolischen Kirche handelt oder nicht.
Auch kann erwähnt werden, dass die NAK Basel ihr Kirchgebäude am Petersgraben 45, welches durch die Zusammenführung der Gemeinden Gross- und Kleinbasel zur Gemeinde Basel frei geworden ist, an die Universität Basel vermietet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die NAK Basel bei sozialen Projekten und Vereinen engagiert sowie sich für die Jugend und die Senioren in der Gesellschaft einsetzt. Auch Nichtmitglieder profitieren von ihrem Angebot und können ihre Gottesdienste besuchen.

c. Mitgliederzahl

Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sollte eine gewisse Grösse aufweisen, damit man ihr eine gesellschaftliche Bedeutung zuerkennen kann.

Wie bereits oben ausgeführt handelt es sich bei der Neuapostolischen Kirche um eine internationale Kirche. Es gehören ihr 190 Länder und 11 Millionen Mitglieder an. Die NAK Schweiz zählt 34'000 Mitglieder. Im Kanton Basel-Stadt wohnten Ende 2009 knapp 800 Mitglieder des Bezirks Basel. Zudem werden die Gottesdienste und Veranstaltungen auch von Menschen besucht, welche der Gemeinde nicht offiziell angehören. Anzumerken bleibt, dass die Zahl der Mitglieder leicht rückgängig ist.

d. Deutschkenntnisse der Vertreter

Die Repräsentanten der Kirche oder Religionsgemeinschaft sind ein Teil der Gesellschaft. Um in den Dialog mit der Gesellschaft und anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu treten, ist es unerlässlich, dass sie sich in Deutsch verständigen können. Dabei sollen jedoch keine allzu hohen Anforderungen an die Deutschkenntnisse gestellt werden.

Das umfassende Gesuch der NAK Basel, verfasst durch den Bezirksvorsteher des Bezirks Basel, ist in einwandfreiem Deutsch geschrieben. Die Gottesdienste in der Kirche Basel finden in deutscher Sprache statt. Es gibt daher keinen Anlass, an den Deutschfähigkeiten der Repräsentanten zu zweifeln.

e. Fazit

Aufgrund dieser Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der NAK Basel eine genügend grosse gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden kann, um die kantonale Anerkennung zu erlangen.

4. Respektieren des Religionsfriedens

Um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft kantonal zu anerkennen, muss sie gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften tolerant sein. § 133 Abs. 1 lit. b KV fordert daher als Kriterium für die kantonale Anerkennung das Respektieren des Religionsfriedens. Durch den gegenseitigen Kontakt und Dialog sollen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften kennen und verstehen lernen, was den Religi-

onsfrieden stärkt. Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche andere Gemeinschaften oder deren Mitglieder herabsetzt oder verunglimpft, hat die Wertschätzung des Kantons nicht verdient und soll deshalb von der kantonalen Anerkennung ausgeschlossen sein.

Die NAK Basel bezeichnet sich als ökumenewillig und tolerant gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, auch respektiere sie die Religionsfreiheit vorbehaltlos. Sie bewerte den Kultus anderer Religionsgemeinschaften nicht und verlange dasselbe auch von den übrigen Gemeinschaften. Gemäss eigenen Angaben hatte die Neuapostolische Kirche früher ein enges Sichtfenster, heute bete sie aber nicht nur dafür, dass es ihrer eigenen Religionsgemeinschaft gut gehe, sondern für den Weltfrieden. Es würde nicht nur versucht, den Frieden zu predigen, sondern ihn auch zu leben, was bedeute, auch auf andere Kirchen und Religionsgemeinschaften zuzugehen. Das multireligiöse Zusammenleben in Frieden sei eine weltweite Haltung der Kirche.

Als bisher wichtigste Veränderung nahm die Neuapostolische Kirche im Jahr 2006 Korrekturen an zwei ihrer zentralen Lehraussagen vor. So erkennt sie seit dieser Änderung ihres Glaubensbekenntnisses die Taufe anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften als gültiges Sakrament an. Vor allem rückte sie von ihrem bis dahin vertretenen Anspruch ab, als exklusive Endzeitkirche im Sinne eines umfassenden Absolutheitsanspruches die einzig legitime christliche Kirche darzustellen. Dieser Exklusivitätsanspruch wurde bis zur Korrektur ihrer Lehraussagen dahingehend verstanden, dass ausschliesslich die Neuapostolische Kirche berechtigt sei, Heil zu vermitteln. Seit der Änderung ihres Glaubensbekenntnisses steht die Neuapostolische Kirche nun auch anderen Kirchen ein gewisses eigenes Recht im Heilsplan Gottes zu. Gott biete letztlich allen Menschen Heil und Erlösung an, auch wenn sie nicht Mitglied der Neuapostolischen Kirche sind. Anzumerken bleibt, dass sich diese theologische Neuorientierung der Neuapostolischen Kirche lediglich auf christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bezieht. In der Anhörung unterstrich die NAK Basel aber auch eine Offenheit gegenüber anderen, nichtchristlichen Religionen.

Auch betreffend interkonfessionelle Trauungen zeigt sich die NAK Basel offen. So wird bei neuapostolischen Trauungen auf Wunsch der Eheleute einem Seelsorger einer anderen Konfession die Möglichkeit zu einem Predigtbeitrag gewährt. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, dass ein Seelsorger der Neuapostolischen Kirche im Rahmen einer Trauung, die in einer anderen Kirche vollzogen wird, einen Predigtbeitrag leistet. Die einzige Einschränkung liegt dabei gemäss der NAK Basel in der Frage der Segensspendung. Dabei geht es primär um die Frage eines unterschiedlichen Sakramentsverständnisses. Während die Römisch-Katholische Kirche beispielsweise das Sakrament der Ehe kennt, ist den Kirchen evangelischer Tradition sowie der Neuapostolischen Kirche ein solches nicht bekannt. Ferner wird auch eine christliche Trauung, die in einer anderen Kirche vollzogen wird, von der NAK Basel anerkannt.

Im Rahmen der Anhörung zeigte die NAK Basel Bereitschaft für eine aktive Mitarbeit in der interreligiösen Zusammenarbeit. So würde sie sich gerne aktiv am Runden Tisch der Religionen beider Basel einbringen.

Aufgrund dieser Ausführungen ist davon auszugehen, dass die NAK Basel den Religionsfrieden respektiert.

5. Respektieren der Rechtsordnung

Für die kantonale Anerkennung ist es unerlässlich, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 Abs. 1 lit. b KV die schweizerische Rechtsordnung respektiert.

Die Neuapostolische Kirche versteht sich explizit als unpolitisch und verpflichtet ihre Mitglieder im 10. Glaubensartikel, der das Verhältnis des Christen zum Staat regelt, die Rechtsordnung zu befolgen, „soweit nicht göttliche Gesetze dem gegenüberstehen“. Auszulegen sei dieser Glaubensartikel dahingehend, dass auch der Staat nicht vollkommen frei sei, sondern unter dem Vorbehalt göttlicher Ordnung stehe. Seine Gesetze sollen dieser göttlichen Ordnung nicht widersprechen, besser noch mit ihr in Einklang stehen. Ist dies nicht der Fall, so gelte für den Einzelnen, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Dieser Vorbehalt im 10. Glaubensartikel komme aber nur zum Tragen, wenn die Menschenrechte oder der Religionsfrieden missachtet würden. In der Schweiz bzw. in ganz Europa existiere heute kein Erlass, welcher den göttlichen Gesetzen entgegenstehe.

Anzumerken ist jedoch, dass die Rolle der Apostel nicht durch Frauen wahrgenommen werden darf. Als Begründung wird angebracht, dass dies bei einer weltweiten Kirche wohl von gewissen Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche nicht akzeptiert würde, weil Frauen andere Aufgaben hätten. Diese Diskriminierung der Frauen kollidiert mit dem Gleichstellungsartikel in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung, gemäss welchem Mann und Frau gleichberechtigt sind. Relativierend muss aber festgehalten werden, dass auch nicht alle öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen den Frauen die gleichen Rechte wie den Männern einräumen. Festzuhalten gilt, dass sich die NAK Basel grundsätzlich nicht gegen eine Ordination der Frau in ihrer Kirche stellt. Dies sei aber ein genereller Entscheid der Neuapostolischen Kirche und könne durch die NAK Basel nicht beeinflusst werden. Im Rahmen der Anhörung wurde darüber informiert, dass zurzeit eine Umfrage von der Landeskirchleitung der Neuapostolischen Kirche in Umlauf sei, in welcher unter anderem die Frage gestellt werde, wie sich die Gläubigen zur Ordination der Frau in der Neuapostolischen Kirche stellen. Dies zeuge davon, dass die Gleichstellung von Frau und Mann auch auf oberen Ebenen ein Thema sei.

6. Transparente Finanzverwaltung

Der Kanton prüft die finanziellen Verhältnisse einer kantonal anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft grundsätzlich nicht, im Gegensatz zu den finanziellen Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Es ist daher wichtig, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, wie in § 133 Abs. 1 lit. c KV vorausgesetzt, eine transparente Finanzverwaltung führt und die entsprechenden internen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Um diese Transparenz zu garantieren wird der Regierungsrat bei allen anzuerkennenden Religionsgemeinschaften die Auflage beantragen, dass die Jahresrechung jeweils unaufgefordert dem Finanzdepartement zuzustellen ist.

Die Neuapostolische Kirche finanziert sich durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder. Über die Höhe der finanziellen Spenden macht die Neuapostolische Kirche ihren Mitgliedern keine Vorschriften. Biblischen Hinweisen zufolge gilt jedoch als Massstab der „zehnte Teil“.

Die Erfassung sowie die Buchführung über die Eingänge der freiwilligen Mitgliederbeiträge vor Ort und die Ausgaben in den einzelnen Kirchgemeinden erfolgt heute weitgehend elektronisch. Das Vieraugenprinzip ist gewahrt. Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung in der Verwaltung der NAK Schweiz nach SWISS GAP FER 21. Es besteht eine unabhängige Revisionsstelle. Die Rechnung wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung der NAK Schweiz abgenommen. Jedes Mitglied der NAK Schweiz hat über den Delegierten des Bezirks jederzeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Die NAK Schweiz verfügt somit über eine transparente Finanzverwaltung.

7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit

Aufgrund des Persönlichkeitsrechts wird in § 133 Abs. 1 lit. d KV für die Erlangung der kantonalen Anerkennung schliesslich vorausgesetzt, dass der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft jederzeit möglich sein muss.

Bei der NAK Basel ist dieser jederzeitige Austritt ohne Begründung gemäss Art. 6 Abs. 2 ihrer Statuten gewährleistet. Dem Gesuch wurden zudem zwei Beispiele von Austrittsbestätigungen beigelegt.

VI. Besondere Rechte und Auflagen

1. Besondere Rechte

Die NAK Basel beantragt mit ihrem Gesuch um kantonale Anerkennung keine besonderen Rechte.

Aufgrund des Wortlauts von § 133 Abs. 1 KV stellt sich die Frage, ob die kantonale Anerkennung immer nur in Verbindung mit der Verleihung besonderer Rechte ausgesprochen werden darf. Weil die Voraussetzungen der kantonalen Anerkennung in den lit. a bis d aber abschliessend aufgezählt werden, ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Verleihung besonderer Rechte nicht zu den Voraussetzungen der kantonalen Anerkennung zu zählen ist. Würde für die kantonale Anerkennung die Beantragung eines besonderen Rechts vorausgesetzt, so würde dieses „Recht“ zu einer Bedingung gemacht, was nicht dem Sinn und Zweck der kantonalen Anerkennung entspricht. Wie bereits ausgeführt soll bei der kantonalen Anerkennung die Wertschätzung des Kantons gegenüber der Kirche oder Religionsgemeinschaft im Vordergrund stehen. Es geht dabei um eine moralische Anerkennung, um eine Aufwertung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft und darum, die Ungleichbehandlung der Religionen zu verringern. Die Erlangung besonderer Rechte soll ein Recht bleiben. Zu erwähnen ist, dass im Kanton Basel-Stadt die materielle Ungleichbehandlung zwischen den Religionen sehr gering ist. Dies wird auch der Grund dafür

sein, weshalb die Religionsgemeinschaften bislang im Zusammenhang mit dem Gesuch um kantonale Anerkennung keine besonderen Rechte gefordert haben. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass die kantonale Anerkennung auch ohne gleichzeitige Gewährung von besonderen Rechten zulässig ist. Indem der Grosse Rat mit Beschluss vom 8. September 2010 die kantonale Anerkennung der Christengemeinschaft ohne Verleihung besonderer Rechte beschlossen hat, ist er dem Regierungsrat in seiner Argumentation gefolgt.

2. Auflagen

Bei einer Aussprechung der kantonalen Anerkennung durch den Grossen Rat soll der NAK Basel gemäss dem Antrag von Grossrat Andreas Albrecht die Pflicht auferlegt werden, dem Finanzdepartement regelmässig und unaufgefordert den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis zukommen zu lassen. Zudem sollen auch Statutenänderungen vorgelegt werden.

Als weitere Auflage wird empfohlen, die NAK Basel zu verpflichten, am Runden Tisch der Religionen beider Basel mitzuwirken.

VII. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die NAK Basel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllt.

VIII. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, das Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der baselstädtischen Verfassung mit den vorgesehenen Auflagen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin

Beilage:
- Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel

Grossratsbeschluss

betreffend Bericht zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

(vom [**Hier** Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht, beschliesst:

://: 1. Das Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.

2. Diese Anerkennung unterliegt der Auflage, dem Finanzdepartement unaufgefordert jeweils bis Ende Juni allfällige Statutenänderungen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres zur Kenntnis zukommen zu lassen. Zudem wird die Neuapostolische Kirche Basel verpflichtet, am Runden Tisch der Religionen beider Basel mitzuwirken.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Neuapostolische Kirche Schweiz

Bezirk Basel

Jürg Meier

16.07.2010

Gesuch um Kantonale Anerkennung als Kirche nach Art. 133 der Verfassung des Kantons Baselstadt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung ... 3

Wer ist die Neuapostolische Kirche? (NAK) ... 3

Vision ... 3

Mission ... 3

Selbstbild ... 4

Glaubensbekenntnis ... 4

2. Organisation ... 6

Strukturen und Amtsaufgaben ... 6

Bezirksapostel leiten Gebietskirchen ... 6

Internationale Konferenzen fördern die Einheit ... 6

Weitere Amtsträger unterstützen die Apostel ... 6

Organisation Neuapostolische Kirche Schweiz ... 7

Organisation Neuapostolische Kirche Bezirk Basel ... 8

3. Kirchgemeinden in Basel-Stadt ... 9

4. Gesellschaftliche Bedeutung ... 12

5. Respektierung des Religionsfriedens und der Rechtsordnung ... 14

6. Unterstützung gemeinnütziger Organisationen im Bezirk Basel ... 15

7. Transparente Finanzverwaltung ... 16

8. Möglichkeit zum jederzeitigen Austritt ... 17

9. Zusammenfassung ... 18

10. Anhänge ... 19

1. Einleitung

Wer ist die Neuapostolische Kirche? (NAK)

Die Neuapostolische Kirche ist eine internationale Kirche. Grundlage ihrer Lehre ist die Heilige Schrift. 1863 ist sie aus der Katholisch-Apostolischen Gemeinde entstanden und wird seitdem - wie die ersten Christengemeinden auch - von Aposteln geführt.

Die Neuapostolische Kirche kennt drei Sakramente: Die Heilige Wassertaufe, die Heilige Versiegelung und das Heilige Abendmahl. Die Wassertaufe ist die erste und grundlegende Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen, der an Christus glaubt. Bei der Heiligen Versiegelung wird der Gläubige mit Heiligem Geist erfüllt. Sie geschieht durch Gebet und Handauflegung eines Apostels an mit Wasser Getauften. Im Heiligen Abendmahl werden Leib und Blut Christi gereicht.

Das Wiederkommen Christi zur Heimholung seiner Braut ist ein zentraler Bestandteil der neuapostolischen Glaubenslehre. Daneben sind Mission und Nächstenliebe wesentliche Inhalte.

Die Neuapostolische Kirche legt Wert auf das eigenverantwortliche Handeln ihrer Mitglieder. Der Einzelne ist Gott gegenüber für sein Verhalten verantwortlich. Klare Orientierung bieten das Evangelium Christi und die Werteordnung, die sich aus den Zehn Geboten ergibt.

Die Neuapostolische Kirche verhält sich politisch neutral und unabhängig. Sie finanziert sich vollumfänglich aus den freiwilligen Spenden ihrer Mitglieder.

Vision

Eine Kirche, in der sich Menschen wohlfühlen und vom Heiligen Geist und der Liebe zu Gott erfüllt, ihr Leben nach dem Evangelium Jesu Christi ausrichten und sich so auf sein Wiederkommen und das ewige Leben vorbereiten.

Mission

Zu allen Menschen hingehen, um sie mit Wasser und dem Heiligen Geist zu taufen und mit dem Evangelium Jesu Christi bekannt zu machen.

Seelsorge ausüben und eine herzliche Gemeinschaft pflegen, in der jeder die Liebe Gottes und die Freude erlebt, Ihm und anderen zu dienen.

Selbstbild

Der von Jesus Christus gelegte Weg zum Heil in unserer Zeit

1. Die Neuapostolische Kirche wird von Jesus Christus durch lebende Apostel geleitet. Ihre Lehre basiert auf der Heiligen Schrift.
2. Das Apostelamt ist das von Jesus Christus bevollmächtigte Amt zur Heilsvermittlung.
3. Apostel sind unerlässlich, um seine Kirche auf die von ihm verheißene Wiederkunft vorzubereiten.
4. Die Neuapostolische Kirche kennt die drei Sakramente Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung und Heiliges Abendmahl.
5. Die Spendung der Sakramente Heilige Versiegelung und Heiliges Abendmahl sowie die Vergebung der Sünden sind an das Apostelamt gebunden.
6. Neuapostolische Christen haben durch die Heilige Versiegelung die Gabe des Heiligen Geistes empfangen.
7. Jesus Christus, von dem die Heilige Schrift zeugt, steht im Mittelpunkt des Glaubenslebens der neuapostolischen Christen. Er wirkt heute in seiner Kirche und wird wiederkommen. Das Glaubensziel der neuapostolischen Christen ist, mit Christus bei seiner Wiederkunft vereint zu werden.

Glaubensbekenntnis

1. Glaubensartikel

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

2. Glaubensartikel

Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben, begraben, eingegangen in das Reich des Todes, am dritten Tag auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dort wird er wiederkommen.

3. Glaubensartikel

Ich glaube an den Heiligen Geist, die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

4. Glaubensartikel

Ich glaube, dass der Herr Jesus seine Kirche regiert und dazu seine Apostel gesandt hat und noch sendet bis zu seinem Wiederkommen mit dem Auftrag zu lehren, in seinem Namen Sünden zu vergeben und mit Wasser und Heiligem Geist zu taufen.

5. Glaubensartikel

Ich glaube, dass die von Gott für ein Amt Ausersehenen nur von Aposteln eingesetzt werden, und dass aus dem Apostelamt Vollmacht, Segnung und Heiligung zu ihrem Dienst hervorgehen.

6. Glaubensartikel

Ich glaube, dass die Heilige Taufe mit Wasser der erste Schritt zur Erneuerung des Menschen im Heiligen Geist ist und dass dadurch der Täufling aufgenommen wird in die Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben und ihn als ihren Herrn bekennen.

7. Glaubensartikel

Ich glaube, dass das Heilige Abendmahl zum Gedächtnis an das einmal gebrachte, vollgültige Opfer, an das bittere Leiden und Sterben Christi vom Herrn selbst eingesetzt ist. Der würdige Genuss des Heiligen Abendmahls verbürgt uns die Lebensgemeinschaft mit Christus Jesus, unserm Herrn. Es wird mit ungesäuertem Brot und Wein gefeiert; beides muss von einem vom Apostel bevollmächtigten Amtsträger ausgesondert und gespendet werden.

8. Glaubensartikel

Ich glaube, dass die mit Wasser Getauften durch einen Apostel die Gabe des Heiligen Geistes empfangen müssen, um die Gotteskindschaft und die Voraussetzungen zur Erstlingsschaft zu erlangen.

9. Glaubensartikel

Ich glaube, dass der Herr Jesus so gewiss wiederkommen wird, wie er gen Himmel gefahren ist, und die Erstlinge aus den Toten und Lebenden, die auf sein Kommen hofften und zubereitet wurden, zu sich nimmt; dass er nach der Hochzeit im Himmel mit diesen auf die Erde zurückkommt, sein Friedensreich aufrichtet und sie mit ihm als königliche Priesterschaft regieren. Nach Abschluss des Friedensreiches wird er das Endgericht halten. Dann wird Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen und bei seinem Volk wohnen.

10. Glaubensartikel

Ich glaube, dass ich der weltlichen Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet bin, soweit nicht göttliche Gesetze dem entgegenstehen.

2. Organisation

Strukturen und Amtsaufgaben

Kirchenpräsident der Neuapostolischen Kirche International ist seit Pfingsten 2005 Dr. Wilhelm Leber. Als Stammapostel leitet er die Kirche von ihrem Hauptsitz in Zürich aus. Wilhelm Leber ist Deutscher und der achte Stammapostel seit Gründung der Kirche. Seine Stellung ist der vergleichbar, die Petrus vor 2'000 Jahren im Kreis der Apostel innehatte.

Bezirksapostel leiten Gebietskirchen

Die engsten Mitarbeiter des Stammapostels sind die Bezirksapostel. Sie leiten die jeweiligen Gebietskirchen. Weitere Apostel sind ihnen zur Seite gestellt. Gemeinsam mit dem Stammapostel sorgen sie für die weltweite Einheit der Glaubenslehre und der Seelsorge.

Internationale Konferenzen fördern die Einheit

Der Stammapostel und die Bezirksapostel kommen regelmässig – in der Regel zwei Mal jährlich – zusammen, um Kirchenangelegenheiten von internationaler Bedeutung zu beraten. In grösseren Abständen – letztmals im Mai 2010 in Südafrika – findet eine internationale Vollversammlung sämtlicher Apostel statt.

Weitere Amtsträger unterstützen die Apostel

Bei der Erfüllung regionaler Aufgaben helfen den Aposteln Bischöfe, Bezirksälteste und Bezirksevangelisten. Das Zentrum des kirchlichen Lebens sind die einzelnen Gemeinden. Mit ihrer Leitung beauftragen die Apostel Hirten, Evangelisten oder Priester. Diese Gemeindevorsteher werden von weiteren Priestern sowie Diakonen unterstützt.

Mit wenigen Ausnahme (Stammapostels, Bezirksapostel, viele Apostel und Bischöfe, in Missionsgebieten auch manche Bezirksälteste) üben alle Amtsträger ihren Amtsauftrag ehrenamtlich aus.

Die verschiedenen Funktionen im Gemeindeleben (z.B. Kirchenreinigung, Konfirmanden- und Religionsunterricht, Sonntagsschule, Mitwirken im Gemeindechor als DirigentInnen bzw. SängerInnen, OrganistInnen, usw.) werden von Mitgliedern freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich wahrgenommen.

Weltweit bekennen sich etwa 11 Millionen Menschen zum neuapostolischen Glauben.

Organisation Neuapostolische Kirche Schweiz

Die Gebietskirche Schweiz wird von Bezirksapostel Markus Fehlbaum geleitet. Zu seinem Arbeitsbereich gehören noch die Länder Andorra, Bulgarien, Gibraltar, Haute Savoye (Frankreich), Italien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Moldawien, Österreich, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn mit insgesamt 57'000 Mitgliedern.

Organisation Neuapostolische Kirche Schweiz

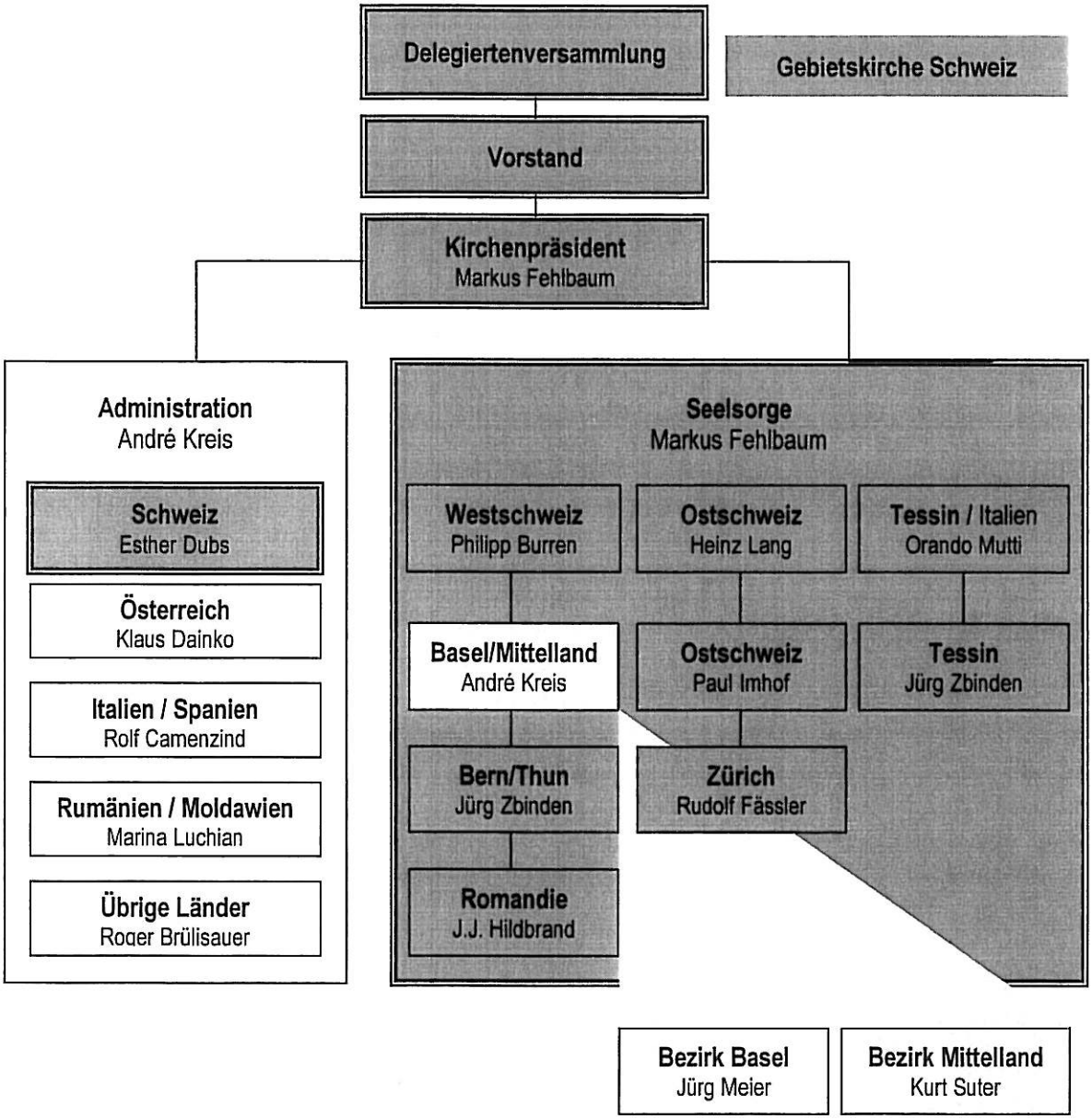

Über die Aufgaben der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kirchenleitung geben die Statuten der Neuapostolischen Kirche Schweiz (siehe Anhang 1) Auskunft. Seit dem 1.07.2010 ist Jürg Meier (Vorsteher Bezirk Basel) ist Mitglied im Vorstand der Neuapostolischen Kirche Schweiz, Rolf Hunziker (Mitglied Bezirksleitung Basel) ist Delegierter des Bezirkes Basel.

Organisation Neuapostolische Kirche Bezirk Basel

Der Bezirk Basel umfasst zurzeit nachstehende Kirchgemeinden. Jede Gemeinde besitzt ein eigenes Gottesdienstlokal.

Kanton Basel-Stadt: Basel, Riehen

Kanton Baselland: Allschwil, Liestal, Oberwil, Pratteln, Reinach

Kanton Aargau: Rheinfelden, Stein

Bezirksleitung Basel (Stand: Juli 2010)

Bezirksvorsteher	Jürg Meier Bergmattenweg 101 4148 Pfeffingen Tel. 061 753 83 33 Fax 061 753 83 32 j.meier@jumeba.ch	Mitglied Vorstand NAK Schweiz *(seit 01.07.2010)*
Bezirksvorsteher Stv	**Rolf Hunziker** Sonnhaldenweg 22 4450 Sissach Tel. 061 971 92 81 Fax. 061 973 97 10 hunziker-rolf@bluewin.ch	Delegierter Bezirk Basel NAK Schweiz *(seit 01.07.2010)*
Bezirksvorsteher Stv	**Heinz Jenne** Holeeholzweg 54 4102 Binningen Tel. 061 301 17 04 h.jenne@intergga.ch	

3. Kirchgemeinden in Basel-Stadt

Bezirk Basel steht vor Veränderungen

Auch die Neuapostolische Kirche kämpft in unseren Breitengraden mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten. Bei der Betrachtung der Entwicklung der letzten Jahre und der Prognosen für die Zukunft zeichnet sich folgende Situation ab:

- Rückgang von 15% an aktiven Mitgliedern bis 2020 (prognostizierte Entwicklung laut Demografie) und damit verbunden auch Rückgang der Finanzen der Kirche
- Rückläufige Gottesdienstbesucherzahlen
- Absehbarer Mangel an Amts- und Funktionsträgern

In diesem Zusammenhang werden laufend auch die heutigen und künftigen Altersstrukturen in den Gemeinden, die veränderten Lebensbedingungen und Bedürfnisse sowie die vorhandenen Infrastrukturen analysiert.

Zusammen mit den Bezirksämtern wurde in den letzten Jahren eine Standortplanung durchgeführt mit dem Ziel, den heutigen Zeitverhältnissen angepasste, optimale Gemeindestrukturen zu schaffen. Die Kirchgemeinden in Bubendorf, Frick, Laufen, Muttenz und Sissach wurden in den vergangenen Jahren mit anderen Kirchgemeinden zusammengelegt.

Grossbasel und Kleinbasel wurden am 6. Juni 2010 zur Gemeinde Basel zusammengeführt.

Mit den beiden Kirchengebäuden Grossbasel und Kleinbasel in allernächster Nähe besteht eine grosse Sitzplatzüberkapazität. Deshalb wurden die beiden Gemeinden am Sonntag, den 6. Juni 2010 zur Gemeinde Basel zusammengeführt.

In der Zeit von Juni bis Oktober 2010 wird die Kirche an der Breisacherstrasse 35 in Kleinbasel innen vollständig renoviert. Bis zum Abschluss der Renovation in der Kirche in Kleinbasel versammelt sich die Gemeinde weiterhin in unserem Kirchengebäude am Petersgraben 45.

Im Jahr 2011/12 werden wir auch bezüglich einer allfälligen Zusammenlegung der Gemeinden Pratteln und Rheinfelden einen Beschluss fassen. Wir sind guter Dinge, mit diesen Massnahmen den Herausforderungen durch Migration und Demografie für die nächsten fünf bis zehn Jahre wirkungsvoll begegnet zu sein.

Gemeinde Basel

Gemeindevorsteher:

Christian Böhner, Klusstrasse 9, 4142 Münchenstein

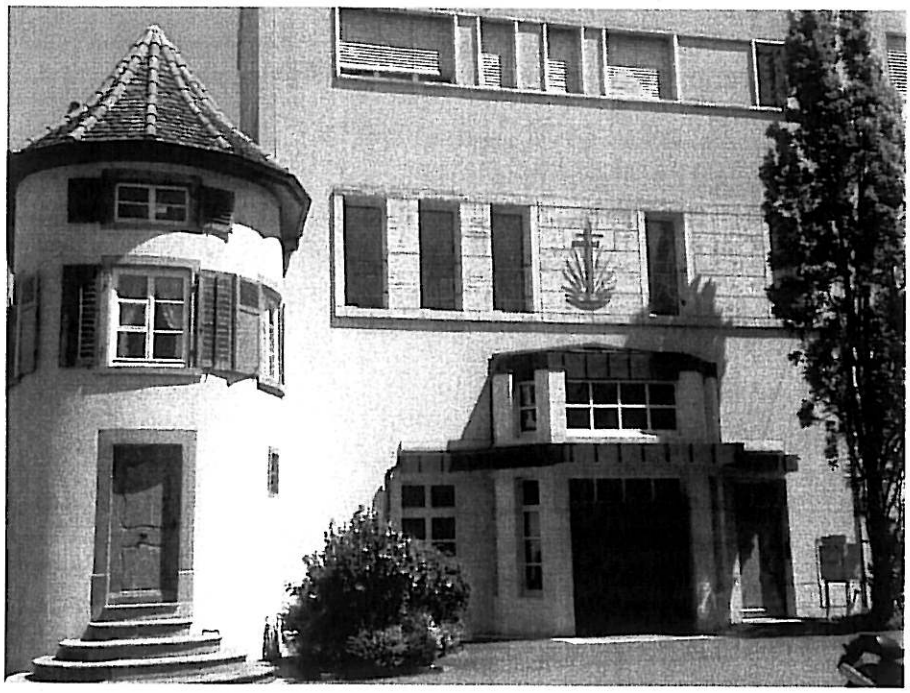

Kirchenlokal am Petersgraben 45, 4051 Basel (Kirchensaal mit 340 Sitzplätzen)

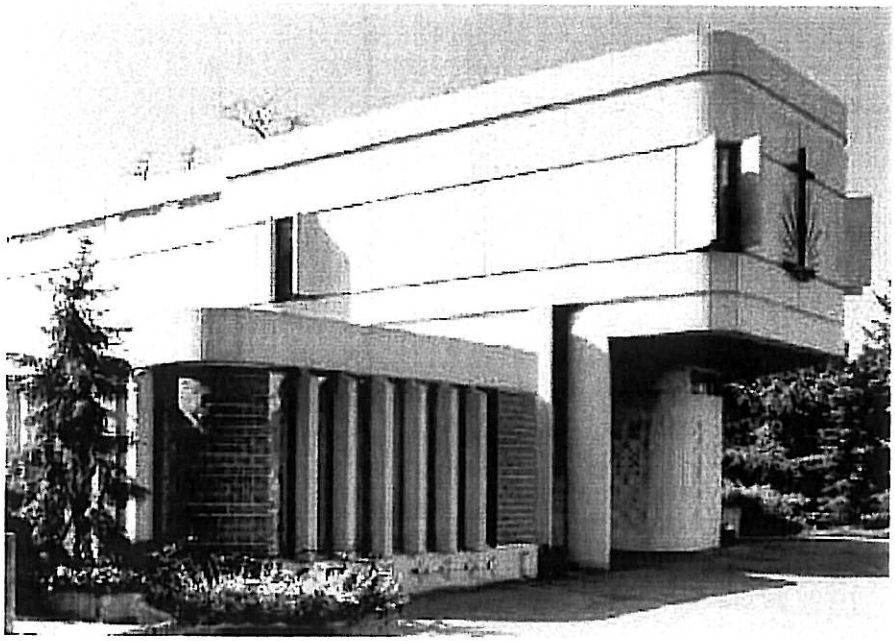

Kirche an der Breisacherstrasse 35, 4057 Basel (Kirchensaal mit 480 Sitzplätzen)

Gemeinde Riehen

In Riehen besteht eine Kirchgemeinde mit einer eigenen Kapelle an der Fürfelderstrasse 100, 4125 Riehen (Kirchensaal mit 140 Sitzplätzen).

Gemeindevorsteher:

Peter Probst, Ringstrasse 57, 4106 Therwil

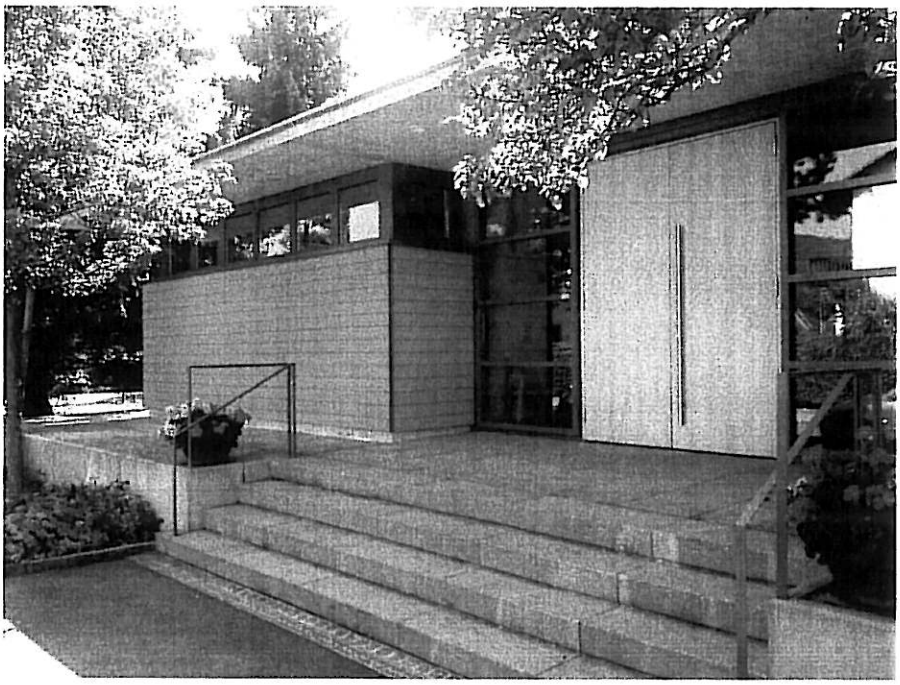

Auf Anfrage stellt die Neuapostolische Kirche ihre Kirchengebäude auch zur Nutzung für kulturelle Zwecke zur Verfügung.

Details zum Leben im Bezirk findet man auf der Bezirkshomepage. Gemeindehomepages sind z.T. vorhanden, z.T. in Vorbereitung.

Bezirk: www.bezirk-basel.nak.ch

Gemeinde Basel: www.basel.nak.ch

4. Gesellschaftliche Bedeutung

Mit zurzeit etwa 34'000 Mitgliedern (Stand 31.12.2009) ist die Neuapostolische Kirche die grösste Freikirche der Schweiz.

Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gemeinden des Bezirkes Basel sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich. (Fettgedruckt: Gemeinden im Gebiet Kanton Basel-Stadt). Es sind auch die aktiven Mitglieder und der durchschnittliche Gottesdienstbesuch an Sonn- und Wochentagen aufgeführt. In jeder Gemeinde findet neben dem Gottesdienst am Sonntagmorgen noch ein Gottesdienst an einem Wochenabend (Mittwoch oder Donnerstag) statt.

Mitgliederentwicklung 2007 bis 2009

BEZIRK BASEL	Bestand 1.1.	Eintritte	Zuzug	Wegzug	Todesfall	Austritt	Bestand 31.12.
2009	2331	5	389	386	15	4	2313
2008	2331	10	67	60	18	0	2331
2007	2340	10	62	53	25	4	2331

GROSSBASEL	Bestand 1.1.	Eintritte	Zuzug	Wegzug	Todesfall	Austritt	Bestand 31.12.
2009	272	0	8	9	0	1	**270**
2008	280	2	9	13	5	0	272
2007	279	1	8	4	4	0	280

KLEINBASEL	Bestand 1.1.	Eintritte	Zuzug	Wegzug	Todesfall	Austritt	Bestand 31.12.
2009	321	3	15	7	3	1	**328**
2008	317	0	12	6	3	0	321
2007	316	1	9	9	2	0	317

RIEHEN	Bestand 1.1.	Eintritte	Zuzug	Wegzug	Todesfall	Austritt	Bestand 31.12.
2009	208	1	0	8	1	1	**199**
2008	211	0	7	11	0	0	208
2007	212	2	7	6	2	2	211

Im Kanton Basel-Stadt wohnten Ende 2009 **797** Mitglieder des Bezirkes Basel (~34 %). Im Kanton Baselland wohnen 1254 Mitglieder (~ 54 %), im Kanton Aargau leben 269 Mitglieder (~ 12 %).

Die Neuapostolische Kirche ist mit knapp 800 Mitgliedern im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den Landeskirchen keine „grosse Kirche". Betrachtet man aber die Anzahl aktiver Gottesdienstbesucher am Sonntag, so darf der Neuapostolischen Kirche im Kanton Basel-Stadt aus unserer Sicht durchaus gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden.

Durchschnittliche Anzahl Gottesdienstbesucher im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2009

Gemeinde	Durchschn. GD-Besuch am Sonntag		Durchschn. GD-Besuch am Wochentag	
	Absolut	Prozent[1]	Absolut	Prozent[1]
Grossbasel	96	35.14	53	19.52
Kleinbasel	120	36.96	55	17.16
Riehen	83	40.30	51	24.91
Total BS	**299**		**159**	

[1] bezogen auf Mitgliederbestand der Gemeinde

Zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, siehe „7. Unterstützungen gemeinnütziger Institutionen im Bezirk Basel" (Seite 16).

5. Respektierung des Religionsfriedens und der Rechtsordnung

Die Neuapostolische Kirche ist politisch neutral und erwartet von ihren Mitgliedern die Einhaltung der Rechtsordnung (siehe Glaubensbekenntnis, 10. Glaubensartikel, Seite 5). Die Mitglieder sind in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Einwohner bzw. Bürger frei und unbeeinflusst.

Die Neuapostolische Kirche achtet und respektiert andere Religionsgemeinschaften und andere christliche Konfessionen und unterstützt den Grundsatz der Religionsfreiheit ohne Vorbehalte.

Bezüglich der (beinahe unüberschaubaren) Vielzahl von christlichen Bekenntnissen lässt sich die Neuapostolische Kirche von nachstehender Überzeugung leiten:

- Das „WAS", nämlich die grundsätzliche Ausrichtung auf Jesus Christus ist in allen christlichen Bekenntnissen verwirklicht
- Über das „WIE", beispielsweise Unterschiede im Amtsverständnis, in der Lehre über die Sakramente, in der Vollmacht zur Vergebung der Sünden, usw. gehen die Meinungen in den verschiedenen christlichen Bekenntnissen zum Teil beträchtlich auseinander
- Es ist nicht Sache der Neuapostolischen Kirche, andere christlichen Bekenntnisse im Hinblick auf deren unterschiedliche Sehensweise bezüglich der Ausgestaltung ihrer Lehre zu bewerten
- Die Neuapostolische Kirche erwartet ihrerseits von anderen christlichen Bekenntnissen auch Zurückhaltung im Hinblick auf die Bewertung neuapostolischer Glaubensinhalte
- Die Neuapostolische Kirche bemüht sich zusammen mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die christlichen Werte in unserer Gesellschaft zu vertreten und hochzuhalten

Zurzeit finden in Deutschland und in der Schweiz Sondierungsgespräche mit den jeweiligen „Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen" statt. Die Neuapostolische Kirche strebt in diesen Gremien einen Gaststatus an. Freundnachbarliche Beziehungen auf lokaler Ebene sind an vielen Orten verwirklicht. In der Region bemühen wir uns um einen Beobachterstatus in der ACK Basel-Stadt.

Die Neuapostolische Kirche Schweiz finanziert in den Ländern des Bezirksapostelbereiches über eine Gemeinnützige Stiftung karitative Projekte (siehe Griff 5: Jahresberichte 2009 und 2008 der Gemeinnützigen Stiftung). Die verschiedenen Aufwendungen in den Missionsgebieten des Bezirksapostelbereiches werden über eine Missionsstiftung finanziert (siehe siehe Griff 4: Jahresberichte 2009 und 2008 der Missionsstiftung).

6. Unterstützung gemeinnütziger Organisationen im Bezirk Basel

Nachstehend sind die Institutionen aufgelistet, welche die Gemeinnützige Stiftung der Neuapostolischen Kirche Schweiz von 2005 bis 2008 an in der Region Basel mit finanziellen Beiträgen unterstützt hat:

Datum	Institution	Betrag (CHF)
Kanton Basel-Stadt		
25.02.2005	Durchgangs- und Beobachtungsheim „Im Vogelsang", Basel	25'000.00
19.07.2005	Tresanti-Verein, Basel	5'000.00
29.11.2005	Verein Schwarzer Peter, Basel	3'261.70
22.06.2006	Stiftung Elternvereinigung krebskranker Kinder, Basel	875.00
26.02.2007	Stiftung Mobile, Basel	24'000.00
31.03.2008	IVB Behindertenselbsthilfe, Basel	20'000.00
08.04.2008	Verein Schwarzer Peter, Basel	3'000.00
	Total Kanton BS	**81'136.70**
Kanton Basel-Land		
19.07.2005	Frauenverein, Liestal	5'000.00
19.07.2005	Stiftung Lebenshilfe, Reinach	30'000.00
27.12.2007	SEOP BL, Spitalexterne Onkologiepflege, Arlesheim	6'000.00
08.02.2008	HPS BL, Heilpädagogische Schule, Liestal	20'000.00
	Total Kanton BL	**41'000.00**
Kanton Aargau		
15.10.2008	Stiftung MBF, Menschen mit einer Behinderung im Fricktal, Stein AG	30'000.00
	Total Kanton AG	**30'000.00**
Total Unterstützungen im geografischen Bereich Bezirk Basel		**152'136.70**

7. Transparente Finanzverwaltung

Die Neuapostolische Kirche finanziert sich aus freiwilligen Opfern ihrer Mitglieder. Über die Höhe der finanziellen Spenden macht die Neuapostolische Kirche ihren Mitgliedern keine Vorschriften. Biblischen Hinweisen zufolge gilt jedoch als Massstab der "zehnte Teil" (vgl. 4. Mose18, 24; Maleachi 3, 10; Matthäus 23, 23). Die Mitglieder legen ihre Geldopfer unbeaufsichtigt und unbeobachtet in die Opferkasten ihrer Kirchgemeinde. Dabei opfern sie sowohl in Bezug auf die Höhe als auch die Kadenz ihrer Geldbeiträge nach persönlichem Gutdünken. In jüngerer Zeit nimmt die Überweisung der freiwilligen Mitgliederbeiträge über den bargeldlosen Zahlungsverkehr direkt an die Kirchenverwaltung in Zürich zu.

Die Erfassung und Buchführung über die Eingänge der freiwilligen Mitgliederbeiträge vor Ort und die Ausgaben in den einzelnen Kirchgemeinden geschieht heute weitgehend elektronisch. Das Vieraugenprinzip ist permanent gewahrt. Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung in der Verwaltung der Neuapostolischen Kirche Schweiz, Kasinostrasse 10, 8032 Zürich nach SWISS GAAP FER 21. Die Aufgabe und Verantwortung der Revisionsstelle wird durch die Price Waterhouse Coopers AG, 8401 Winterthur, wahrgenommen. Die Rechnung wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung der Neuapostolischen Kirche Schweiz abgenommen. Jedes Mitglied der Neuapostolischen Kirche Schweiz hat über den Delegierten des Bezirks jederzeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Die Verwaltung der Neuapostolischen Kirche Schweiz verfügt (unseres Wissens als weltweit einzige Kirchenverwaltung) über ein nach ISO 9001:2008 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.

Eine Übersicht über die jährlichen Einnahmen im Bezirk Basel ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Einnahmen Bezirk Basel 2007 – 2009[1]

	Bezirk	Grossbasel	Kleinbasel	Riehen
2009	1.388.344,25	168.049,75	186.624,50	187.819,35
2008	1.569.132,55	185.461,20	219.620,15	224.822,50
2007	1.489.795,45	172.609,75	197.370,70	211.429,35

Details, siehe:

Jahresberichte 2008 und 2009 der Neuapostolischen Kirche Schweiz (Griff 3)

Jahresbericht 2008 und 2009 der Gemeinnützigen Stiftung NAK Schweiz (Griff 4)

Jahresbericht 2008 und 2009 der Missionsstiftung NAK Schweiz (Griff 5)

[1] Quelle: IAKOP – InterAktives KommunikationsProgramm NAK

8. Möglichkeit zum jederzeitigen Austritt

Die Möglichkeit zum jederzeitigen Kirchenaustritt ist den Mitgliedern gegeben. Diese ist statutarisch festgelegt (siehe Anhang 1, Statuten der Neuapostolischen Kirche Schweiz, Artikel 6.2; die Statuten sind öffentlich zugänglich unter http://www.nak.ch/de/verwaltung/statuten/).

Statuten NAK Schweiz, Artikel 6.2:

Der Austritt ist jederzeit ohne Grundangabe möglich. Er hat durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Gemeindevorsteher zu erfolgen, welcher das Austrittsschreiben innert sechzig Tagen nach Erhalt auf dem Dienstweg an den Kirchenpräsidenten weiterleitet. Der Austritt wird vom Kirchenpräsidenten schriftlich bestätigt mit Kopie an den Gemeindevorsteher.

Es ist festzuhalten, dass wir in der gelebten Praxis nicht – wie dies die Statuten vorsehen – auf einem *eingeschriebenen* Austrittsschreiben beharren. Ein handschriftlich unterschriebener Kurzbrief, in dem das Mitglied dem Gemeindevorsteher mitteilt, aus der Neuapostolischen Kirche austreten zu wollen, genügt. Dieses wird, wie dies die Statuten fordern, durch den Vorsteher über die Bezirksleitung an den Kirchenpräsidenten der Neuapostolischen Kirche Schweiz weitergeleitet. Durch die Kirchenverwaltung ausgefertigt und durch den Kirchenpräsidenten unterschrieben wird dem austrittswilligen Mitglied in der Regel innert Monatsfrist mitgeteilt, dass es aus dem Mitgliederverzeichnis entfernt worden ist, ein Wiedereintritt aber jederzeit wieder möglich sei (siehe Brief im Anhang).

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kirchenaustritte in der Neuapostolischen Kirche, Bezirk Basel von 2001-2009. Im Zehnjahresvergleich treten im Schnitt 4 bis 5 Mitglieder jährlich aus der Neuapostolischen Kirche im Bezirk Basel aus.

Kirchenaustritte Bezirk Basel, 2000 – 2009

Kirchenaustritte										
Jahr	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
Bezirk Basel	**11**	**0**	**11**	**0**	**8**	**6**	**3**	**4**	**0**	**9**
davon in...										
Grossbasel	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2*
Kleinbasel	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1*	*0*	*0*	*1*
Riehen	*4*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2*	*0*	*1*

Im Anhang finden Sie ein Beispiel der den Datenschutzbestimmungen unterliegenden Personaldaten aus dem MDV (Mitgliederdatenverzeichnis). Jedes neue Mitglied bestätigt auf dem Mitgliedsdatenblatt, dass es die Statuten der Neuapostolischen Kirche Schweiz kennt und mit deren Inhalt einverstanden ist.

10. Zusammenfassung

Die Bezirksleitung des Bezirkes Basel der Neuapostolischen Kirche Schweiz stellt dieses Gesuch um Anerkennung gemäss Paragraph 133.1, a-d der Kantonalen Verfassung Basel-Stadt vom 23. März 2005 in Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten der Neuapostolischen Kirche Schweiz an die Regierung des Kantons Basel-Stadt.

- Sie tut dies aus der Überzeugung, dass die Neuapostolische Kirche in der Schweiz die für eine Anerkennung notwendigen Kriterien nach Paragraph 133.1, a-d der Kantonalen Verfassung vollumfänglich erfüllt.
- Sie hat ein Interesse daran, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die Erfüllung dieser Kriterien durch eine Anerkennung bestätigt.
- Sie erwartet von einer Anerkennung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt keine Verleihung zusätzlicher konkreter Rechte.
- Sie sieht in einer Anerkennung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eine vertrauensfördernde Massnahme in ihren Bemühen um Transparenz und freundnachbarliche Beziehungen zu anderen Glaubensgemeinschaften.

In diesem Sinn bittet die Bezirksleitung des Bezirkes Basel der Neuapostolischen Kirche Schweiz die Regierung des Kantons Basel-Stadt um eine wohlwollende Prüfung dieses Gesuches und steht für weitergehende Auskünfte jederzeit zur Verfügung[2].

Mit freundlichen Grüssen

Markus Fehlbaum
Kirchenpräsident Neuapostolische Kirche Schweiz

Jürg Meier
Bezirksvorsteher Bezirk Basel

[2] Anfragen sind zu richten an J. Meier, Bergmattenweg 101, 4148 Pfeffingen; Tel. 061 753 83 33; Mobil 079 334 24 66; j.meier@jumeba.ch

10. Anhänge

Anhang	Griff
Statuten der Neuapostolischen Kirche Schweiz	2
Jahresberichte 2008 und 2009 Neuapostolische Kirche Schweiz	3
Jahresberichte 2008 und 2009 Missionsstiftung	4
Jahresberichte 2008 und 2009 Gemeinnützige Stiftung	5
Beispiel Mitgliederdaten (gemäss Mitgliederdatenverwaltung)	6
Beispiel Bestätigung Kirchenaustritt	7
Vorgehen / Kommunikation Delegiertenwahl	8
Zertifikat ISO 9001:2008 Verwaltung NAK Schweiz	9